

Vorstand

Frank Lasinski (Vorsitzender)
Kai Boeddinghaus (Bundesgeschäftsführer)
Christian Anhalt
Dr. med. Maria Theresia Lautenschlager
Daniel Buechner
Johann-Georg Leblang
Dr. Katharina Reuter
Stefan A. Duphorn

Registergericht: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
Registernummer: VR 29713 B

Riedelstraße 32, 34130 Kassel

www.bfffk.de
info@bfffk.de
Telefon: 0561 9205525
Telefax: 0561 7057396

23. 01. 2017

Bundesverband für freie Kammern e.V.*Riedelstr. 32*34130 Kassel

Staatsanwaltschaft Frankenthal
Emil-Rosenberg-Str. 2
67227 Frankenthal

per Telefax: 06233/80-3362

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatten wir Strafanzeige wegen des Verstoßes gegen § 331 HGB gegen den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer der IHK Pfalz/Ludwigshafen. Gleichzeitig erstatten wir Strafanzeige gegen Unbekannt (die beteiligten Verantwortlichen in der IHK bzw. die für die Rechnungsprüfung zuständigen Prüfer) wegen Beihilfe des Verstoßes gegen § 331 HGB.

Sachverhalt

Gemäß § 331 HGB ist von Strafe bedroht, wer als Mitglied des vertretungsberechtigten Organs oder des Aufsichtsrats einer Kapitalgesellschaft die Verhältnisse der Kapitalgesellschaft in der Eröffnungsbilanz, im Jahresabschluß, im Lagebericht oder im Zwischenabschluß unrichtig wiedergibt oder verschleiert.

§ 3 IHKG Abs 7a regelt:

„Für das Rechnungswesen, insbesondere Rechnungslegung und Aufstellung und Vollzug des Wirtschaftsplans und den Jahresabschluss der Industrie- und Handelskammern (...) die Grundsätze kaufmännischer Rechnungslegung und Buchführung in sinngemäßer Weise nach dem Dritten Buch des

Handelsgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. „

Damit sind die Bestimmungen von § 331 HGB auch auf die Industrie- und Handelskammern anwendbar.

Die IHK wird gemäß § 7 Abs. 2 IHKG nach außen durch den Präsidenten und Hauptgeschäftsführer nach näherer Bestimmung der Satzung die Industrie- und Handelskammer rechtsgeschäftlich und gerichtlich vertreten.

Die Auswertung der in Verantwortung von Präsident und Hauptgeschäftsführer der IHK Pfalz erstellten Bilanzen für die Jahre 2011 - 2014 belegt Verstöße gegen § 331 HGB. Denn nachvollziehbar hat die IHK Pfalz die Zuführungen zu den Rücklagen bzw. die Verwendung von erheblichen Bilanzgewinnen in den G.-u.-V.-Rechnungen 2011 - 2014 und in den Bilanzen 2013/2014 verschleiert bzw. unrichtig angegeben.

Folgendes lässt sich anhand der Bilanzen und G.-u.-V.-Rechnungen der IHK Pfalz nachvollziehen:

Bilanzjahr	Jahresüberschuss	Ergebnisvortrag	Rücklagenveränderung	Bilanz- ergebnis
2009	1.947.948,52 €	2.390.322,15 €	0,00 €	4.338.270,67 €
2010	- 799.687,90 €	4.338.270,67 €	1.571.471,00 €	1.967.111,77 €
2011	2.034.053,33 €	0,00 €	0,00 €	2.034.053,33 €
2012	6.769.484,88 €	0,00 €	568.700,00 €	6.200.784,88 €
2013	6.223.405,57 €	0,00 €	563.800,00 €	5.659.605,57 €
2014	- 4.667.819,56 €	0,00 €	4.716.589,00 €	48.769,44 €

Während in den Jahren 2009 und 2010 der Gewinnvortrag noch korrekt bilanziert wurde, begann die Beklagte ab dem Jahr 2011 den Weg der erheblichen Jahresüberschüsse systematisch zu verschleiern. Das Bilanzergebnis des Jahres 2010 in Höhe von 1.967.111,77 Euro ist in der G.-u.-V.-Rechnung des Jahresabschlusses 2011 schon nicht mehr auffindbar. Dass dieses Bilanzergebnis vollständig der Ausgleichsrücklage zugeführt wurde lässt sich nur

über den Vergleich der Bilanzzahlen nachvollziehen. Die Verantwortlichen haben hier also in den G.-u.-V.-Rechnungen – eine Zuführung zu den Rücklagen hätte sowohl 2010 als auch 2011 verbucht werden können - unrichtige bzw. verschleiernde Angaben zum Gewinnvortrag und den Zuführungen zu den Rücklagen gemacht.

Diese Verschleierung setzt sich mit dem Bilanzergebnis des Jahres 2011 in Höhe von 2.034.053,33 Euro fort. 2.068.700,00 Euro wurden den anderen Rücklagen zugeführt. Weitere 534.053,33 Euro dienten einer Aufstockung der Ausgleichsrücklage. Von dieser gesamten Zuführung zu den Rücklagen von insgesamt 2.602.753,33 Euro hat die Beklagte in der G.-u.-V.-Rechnung 2012 nur 568.700,00 Euro zur Aufstockung der Liquiditätsrücklage nachvollziehbar ausgewiesen. Dieses Geld stammt aber nachvollziehbar aus dem Jahresüberschuss desselben Jahres. Der Großteil der Rücklagenaufstockung – die vollständige Zuführung des Jahresergebnisses 2011 zu den Rücklagen - lässt sich nur durch einen Vergleich der Bilanzdaten 2011/2012 nachvollziehen. Die Abbildung dieser Rücklagenveränderung im Rahmen der G.-u.-V.-Rechnung unterblieb. Damit waren die Angaben in den G.-u.-V.-Rechnungen zum Gewinnvortrag und der Rücklagenveränderung verschleiernde bzw. unrichtig.

Die verschleiernde und unrichtige Darstellung der Buchhaltung setzt sich dann auch im Jahr 2013 fort. Das erhebliche Bilanzergebnis des Jahres 2012 in Höhe von 6.200.784,88 Euro findet in der G.-u.-V.-Rechnung des Folgejahres wieder keinerlei Erwähnung. Die Beklagte erweckt über die veröffentlichte G.-u.-V.-Rechnung des Jahres 2013 stattdessen den Eindruck, dass die Rücklagen gerade einmal um 563.800,00,00 Euro aufgestockt wurden (Instandhaltungsrücklage), die aber aus dem Jahresüberschuss 2013 stammten. Dass gleichzeitig aber auch das vollständige Bilanzergebnis 2012 in Höhe von 6.200.784,88 den anderen Rücklagen zugeführt wurde, lässt sich wieder nur im Jahresvergleich der Bilanzzahlen nachvollziehen. Unrichtig ist hier also sowohl die Verschleierung des erheblichen Gewinnvortrages aus dem Jahr 2012 in der G.-u.-V.-Rechnung 2013 als auch die erhebliche Zuführung zu den Rücklagen in den G.-u.-V.-Rechnungen 2012 oder 2013.

In der Darstellung der Buchhaltung für das Jahr 2014 wird die Verschleierung der tatsächlichen Verhältnisse dann noch massiver. Fast schon vertraut ist der Umstand, dass das erhebliche Bilanzergebnis des Jahres 2013 in Höhe von 5.659.605,57 Euro wie gewohnt in der G.-u.-V.-Rechnung 2014 unterschlagen wird. Die Beklagte weist dann aber in der G.-u.-V.-

Rechnung 2014 eine Entnahme aus den „*anderen Rücklagen – davon: Beitragsentlastungsrücklage*“ in Höhe von 4.716.589,00 Euro aus. Der Blick in die Bilanz zeigt aber, dass die anderen Rücklagen mitnichten um einen entsprechenden Betrag abgesenkt wurden. Vielmehr lässt sich feststellen, dass die anderen Rücklagen nochmals um 943.016,57 Euro angehoben wurden. Tatsächlich wurde der erhebliche Jahresüberschuss des Jahres 2013 also zu einer weiteren Aufstockung der anderen Rücklagen und zur Bildung einer Beitragsentlastungsrücklage **innerhalb der anderen Rücklagen aber außerhalb der Bilanz** genutzt. Denn eine entsprechende Zuführung zu einer solchen Rücklage hat nach den G.-u.-V.-Rechnungen der Jahre 2013 und 2014 nie stattgefunden. Neben den in den Jahren zuvor bereits praktizierten unrichtigen bzw. verschleiern den Angaben über den Gewinnvortrag und Zuführungen zu den Rücklagen, kommt hier also hinzu, dass eine Entnahme aus einer bilanziell nicht existenten Rücklage verbucht wird. Einer Rücklage, die nach G.-u.-V.-Rechnungen und Bilanz auch nie dotiert wurde.

Bewertung

Wie o.e. erwähnt gelten für die IHK nach dem IHKG die Regelungen des 3. Buches des HGB unter Beachtung des staatlichen Haushaltsrechtes. Das Bundesverwaltungsgericht hat in einer Entscheidung betont, das „*zu den Grundsätzen des staatlichen Haushaltsrechts (...) das Gebot der Haushaltswahrheit*“ zählt (vgl. BVerwG, Urteil vom 09. Dezember 2015 - 10 C 6.15). Dass in der IHK Pfalz dieser Grundsatz der Haushaltswahrheit nicht beachtet wurde, steht für den Anzeigenerstatter außer Zweifel. Genauso zweifelsfrei ist aus Sicht des Anzeigenerstatters, dass die IHK mit dem Unterlassen einer Ausweisung von Gewinnvorträgen und über Rücklagenveränderungen in Bilanzen und G.-u.-V.-Rechnungen den Tatbestand der unrichtigen und verschleiern den Angaben im Sinne von § 331 HGB erfüllt. Wenn zudem in der G.-u.-V.-Rechnung eines Jahres eine Entnahme aus einer Rücklage verbucht ist, die niemals bilanziert wurde bzw. die laut Bilanz und G.-u.-V.-Rechnung niemals dotiert wurde, so sind dies aus Sicht des Anzeigenerstatters ohne Zweifel ebenfalls unrichtige Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse der IHK.

Laut § 242 Abs. 3 HGB bilden „*die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (...) den Jahresabschluss*“. In den Jahren 2011 – 2014 hat die IHK unter Verantwortung von Präsident und Hauptgeschäftsführer in einem wesentlichen Teil des Jahresabschlusses – der G.-u.-V.-Rechnung – unrichtige und verschleiern de Angaben gemacht. Für die Jahre 2013/2014 kommen unrichtige Angaben in der Bilanz hinsichtlich der angeblichen

Beitragsentlastungsrücklage hinzu, die dort nie verbucht wurde.

Es ist schlechterdings unvollstellbar, dass sich die Verantwortlichen über die Rechtswidrigkeit ihres Handelns dabei nicht bewusst waren. In einem in Kammerkreisen vielbeachteten und in der Kommentierung intensiv diskutierten Urteil des OVG Koblenz wurde genau diese Praxis, Bilanzergebnisse in den G.-u.-V.-Rechnungen der Folgejahre auszulassen, als rechtswidrig bezeichnet:

„In Bezug auf das Jahr 2007 ist der angefochtene Beitragsbescheid in Höhe weiterer 766,91 € ebenfalls rechtswidrig, weil der Gewinn aus dem letzten kameral geführten Haushalt (2005) in Höhe von 1.750.507,16 € zu Unrecht im Rahmen des Erfolgsplanes vom 29. November 2006 mit „0,-- Euro“ in Ansatz gebracht wurde.“

(OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 23. September 2014 - 6 A 11345/13.OVG)

Es kann keinerlei Zweifel daran geben, dass die Verpflichtung zur Ausweisung von Bilanzgewinnen in der G.-u.-V.-Rechnung des Folgejahres nach dem HGB nicht nur für den Übergang von der kameralen auf die kaufmännische Buchführung gilt sondern genauso für den Übergang von einem Wirtschaftsjahr auf das nächste, wenn in beiden Jahren bereits nach der kaufmännischen Buchführung bilanziert wird.

Dass die Verpflichtung zu richtigen Angaben, die die tatsächlichen Verhältnisse nicht verschleiern insbesondere bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, die mit Pflichtbeiträgen ihrer Mitglieder hantiert – also öffentlichen Geldern – in besonderem Maße besteht, bedarf eigentlich keiner Erwähnung. Wenn aber bereits unrichtige und verschleiende Angaben in einem privatrechtlichen Unternehmen nach dem HGB strafbewehrt sind, so wiegt ein entsprechender Verstoß in einer öffentlichen Körperschaft beim Umgang mit öffentlichen Mitteln umso schwerer.

Aus einem Beitrag des Hauptgeschäftsführers der IHK Würzburg, Prof. Dr. Ralf Jahn, der regelmäßig zum Kammerrecht kommentiert, ergibt sich dabei, welche Bedeutung eine richtige und unverschleierte Darstellung der Buchhaltung gerade im Hinblick auf die Beschlussfassung über Jahresabschlüsse und Rücklagenbildung für die Gremien der Körperschaft hat:

Die Vollversammlung verabschiedet zwar – in der Regel losgelöst und zeitlich vor der Wirtschaftsplanung für das Folgejahr – den Jahresabschluss für das

*vorangegangene Wirtschaftsjahr und fasst den Ergebnisverwendungsbeschluss. Hierbei erhält die Vollversammlung auch Kenntnis von Art und Höhe der vorhandenen Rücklagen der IHK, die – im Falle eines Jahresüberschusses – eine Zuführung erfahren. **Allerdings kann nicht ohne Weiteres unterstellt werden, dass sich die Mitglieder an diese Rücklagenhöhe Monate später bei der Befassung mit der Wirtschaftsplanung noch erinnern, ihre Entscheidung über den Wirtschaftsplan also wirklich „im Angesicht“ der konkreten Rücklagen treffen.***

(Prof. Dr. Ralf Jahn, Würzburg, „Beitragsveranlagung, Rücklagen und unzulässige Vermögensbildung durch IHKn“, GewArch 2016 Heft 7, 263 – 272, 269, Hervorhebung durch den Unterzeichner)

Indes kann man davon ausgehen, dass Mitglieder einer Vollversammlung darauf vertrauen können müssen, dass ihnen in den vorgelegten Unterlagen – insbesondere zum Jahresabschluss – ein korrektes Zahlenwerk vorgelegt wird. Das systematische Verstecken von erheblichen Bilanzgewinnen, welches nur durch eine mehrstufige Vergleichsrechnung zwischen Bilanzen und G.-u.-V.-Rechnungen erkennbar wird, erfüllt aus Sicht der Anzeigenerstatter im Sinne von § 331 offenkundig den Tatbestand der Verschleierung der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse.

Durch die unrichtige und verschleierte Darstellung der Buchhaltung wurde somit nicht nur gegenüber den Mitgliedern der IHK die wahre Rücklagen-/Vermögensbildung der IHK verschleiert, sondern auch den Mitgliedern der Vollversammlung bei der Beschlussfassung über Jahresabschlüsse und Wirtschaftsplan ein unrichtiger Eindruck über die tatsächlichen Verhältnisse vermittelt.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(kai boeddinghaus, Bundesgeschäftsführer¹)

¹ Computerfax; persönliche Unterschrift nicht möglich (vgl. zur Wirksamkeit GmS-OGB, Beschluss vom 5. April 2000 - 1/98; BGH, Beschluss vom 18. März 2015 - Az. XII ZB 424/14)